



Brüssel, den 18. November 2022
(OR. en)

14749/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0047(COD)**

LIMITE

**TELECOM 457
COMPET 897
MI 821
DATAPROTECT 312
JAI 1464
JUSTCIV 148
PI 155
CODEC 1742**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14740/22
Nr. Komm.dok.:	6596/22
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) – Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 23. Februar 2022 den Vorschlag für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) angenommen¹. Nach dem Daten-Governance-Gesetz hat die Kommission damit die zweite in einer Reihe von Maßnahmen vorgelegt, die in der europäischen Datenstrategie von 2020² angekündigt worden sind. Es handelt sich um einen horizontalen Rechtsakt, der in Kürze durch sektorspezifische Bestimmungen ergänzt werden soll.

¹ Dok. 6596/22.

² [COM\(2020\) 66 final](#).

2. Die Hauptziele des Kommissionsvorschlags, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist, sind die Gewährleistung einer gerechten Verteilung der Wertschöpfung aus Daten auf die Akteure der Datenwirtschaft und die Förderung des Datenzugangs und der Datennutzung. Im Einzelnen wird mit dem Vorschlag für das Datengesetz darauf abgezielt, den Datenzugang und die Datennutzung für Verbraucher und Unternehmen zu erleichtern und gleichzeitig die Rechtssicherheit im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Daten, die bei der Nutzung von Produkten erzeugt werden (z. B. Objekte des Internets der Dinge) zu erhöhen, Vorschriften zur Gewährleistung der Fairness bei Verträgen über gemeinsame Datennutzung festzulegen und vorzusehen, dass öffentliche Stellen in Situationen, in denen eine außergewöhnliche Notwendigkeit besteht, im Besitz von Unternehmen befindliche Daten nutzen dürfen. Ferner dient der Vorschlag dazu, den Wechsel des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern, Schutzvorkehrungen gegen den aus Drittländern erfolgenden unrechtmäßigen internationalen staatlichen Zugriff auf nicht personenbezogene Daten und deren unrechtmäßige internationale Übermittlung einzuführen und Interoperabilitätsstandards für die Weiterverwendung von Daten durch andere Sektoren zu entwickeln.
3. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) als zuständiger Ausschuss für die Verhandlungen über das Datengesetz benannt. Die Berichterstatterin, MdEP Pilar Del Castillo Vera (PPE, Spanien), hat ihren Berichtsentwurf am 14. September 2022 veröffentlicht. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), der Rechtsausschuss (JURI) und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) sind assoziiert. Die Schlussabstimmung im Europäischen Parlament ist für März 2023 geplant.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss³ und der Europäische Ausschuss der Regionen⁴ wurden um Stellungnahmen ersucht. Diese wurden am 15. Juni 2022 bzw. am 22. Juni 2022 vorgelegt.
5. Am 5. Mai 2022 haben der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben⁵.

³ [CES0850/2022](#).

⁴ [CDR1959/2022](#).

⁵ Gemeinsame Stellungnahme [02/2022](#) von EDSA und EDSB.

6. Die Europäische Zentralbank hat am 5. September 2022 aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben⁶.
7. Das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation hat am 20. Juli 2022 aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben⁷.

II. BERATUNGEN IM RAT

8. Im Rat wurde der Vorschlag von der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (im Folgenden „Gruppe TELECOM“) geprüft. Die Gruppe TELECOM hat im März 2022 unter französischem Vorsitz die Beratungen über den Vorschlag aufgenommen. Nach einer ausführlichen Vorstellung des Vorschlags und der dazugehörigen Folgenabschätzung durch die Kommission haben die Delegationen einen ersten Gedankenaustausch über die meisten Aspekte des Vorschlags geführt. Der französische Vorsitz hat die erste Lesung des Vorschlags für ein Datengesetz in der Gruppe TELECOM am 3. Mai 2022 abgeschlossen.
9. Neben den Beratungen in der Gruppe TELECOM hat der französische Vorsitz drei Workshops mit Beteiligung der Kommission und von Sachverständigen aus den Hauptstädten organisiert. Die Workshops boten Gelegenheit, sich mit spezifischen Fragen und Ersuchen um Präzisierung zu befassen. Außerdem ermöglichten sie einen direkten Austausch zwischen den Sachverständigen aus den Hauptstädten und der Kommission.

⁶ [ABl. C 402 vom 19.10.2022, S. 5.](#)

⁷ [BEREC High-Level Opinion on the European Commission's proposal for a Data Act.](#)

10. Am 25. Mai 2022 hat der französische Vorsitz die Mitgliedstaaten ersucht, ihre ersten Formulierungsvorschläge und ihre schriftlichen Bemerkungen zu dem gesamten Text des Vorschlags bis spätestens 15. Juni 2022 vorzulegen.
11. Auf der Grundlage der Beiträge der Mitgliedstaaten hat der tschechische Vorsitz den ersten Kompromisstext ausgearbeitet, der in den Sitzungen der Gruppe TELECOM vom 19. Juli sowie 5. und 15. September 2022 vorgestellt wurde. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die folgenden wichtigen Aspekte angegangen werden, die weiterhin im Mittelpunkt der Beratungen im Rat stehen:
- a) **Anwendungsbereich**: Zum einen wurde eine deutlichere Verknüpfung zwischen den verschiedenen Arten von Daten und den sie betreffenden Kapiteln hergestellt (sachlicher Anwendungsbereich). Zum anderen wurde die Rechtssicherheit in Bezug auf den räumlichen Anwendungsbereich erhöht, insbesondere durch die Beschränkung auf Nutzer in der Union.
 - b) **Begriffsbestimmungen**: Es wurden mehrere Begriffsbestimmungen hinzugefügt, um entweder den Text an das Daten-Governance-Gesetz anzupassen („personenbezogene Daten“, „nicht personenbezogene Daten“, „Einwilligung“ und „betroffene Person“) oder um Schlüsselbegriffe wie „Kunde“, „digitale Vermögenswerte“, „in eigenen Räumlichkeiten“ und „Betreiber innerhalb von Datenräumen“ zu präzisieren. Andere Begriffsbestimmungen wurden, soweit möglich, klarer gefasst, obwohl in einigen Fällen noch entschieden werden muss, ob neue Definitionen derselben Begriffe gerechtfertigt sind oder ob eine Rückkehr zu bestehenden Definitionen nicht die geeignetere Option wäre.
 - c) **Zusammenspiel mit bestehenden horizontalen und sektoralen Rechtsakten**: Im gesamten Text wurden Änderungen vorgenommen, um das Verhältnis zwischen dem Vorschlag für ein Datengesetz und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften wie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Gesetz über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten und dem Daten-Governance-Gesetz zu regeln. Diese Änderungen beziehen sich beispielsweise auf die Rolle der verschiedenen Gremien, die im Rahmen der verschiedenen Verordnungen eingerichtet wurden, und auf die Zuständigkeit der benannten nationalen Stellen bei der Überwachung von Fällen, die gleichzeitig unter die unterschiedlichen Regelungen fallen.

d) **Gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Unternehmen und Behörden (B2G) auf der Grundlage einer außergewöhnlichen Notwendigkeit**: Die Bestimmungen und der Anwendungsbereich von Kapitel V wurden genauer festgelegt, um den Anwendungsbereich zu begrenzen und ein besseres Verständnis des Begriffs „außergewöhnliche Notwendigkeit“ sowie der Begriffe „öffentlicher Notstand“ und „öffentliches Interesse“ zu erlangen. Zusammen mit zusätzlichen Garantien, z. B. in Bezug auf Daten, die von öffentlichen Stellen Dritten zur Verfügung gestellt werden, oder Verlangen, die personenbezogene Daten umfassen, soll eine einheitliche Anwendung der B2G-Bestimmungen gewährleistet werden.

e) **Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten**: Eine Reihe von Änderungen bezieht sich auf die Pflichten der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die Kunden nicht daran hindern sollten, den Anbieter zu wechseln und alle ihre Daten zu übertragen. Diese Pflichten betreffen beispielsweise die Beseitigung von Hindernissen, die Kunden daran hindern, die Funktionsäquivalenz aufrechtzuerhalten, oder das Recht der Kunden auf ein hohes Maß an Sicherheit während des gesamten Übertragungsprozesses.

12. Nach einem intensiven Austausch mit den Delegationen und unter Berücksichtigung der zusätzlichen mündlichen und schriftlichen Beiträge der Mitgliedstaaten hat der tschechische Vorsitz den zweiten Kompromissvorschlag erstellt. Bei den Beratungen in der Gruppe TELECOM, die am 27. Oktober begannen, wurden zunächst eine weitere Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Verordnung und neue Definitionen für Begriffe wie „amtliche Statistiken“ und „Einrichtungen der Union“ erörtert.
13. Im Mittelpunkt der Diskussion stand das neu eingeführte Konzept der „leicht verfügbaren Daten“ und der Schutz der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen. Besondere Aufmerksamkeit galt der Präzisierung des Mechanismus der „angemessene Gegenleistung“ für die Bereitstellung von Daten durch den Dateninhaber. Die Themen missbräuchliche Vertragsklauseln, enger gefasster Anwendungsbereich der B2G-Bestimmungen, Bedingungen für Szenarien, in denen eine außergewöhnliche Notwendigkeit für Daten nicht auf einem öffentlichen Notstand beruht oder mit diesem in Verbindung steht, und Datenbereitstellungsverlangen für statistische Zwecke wurden ebenfalls behandelt. Die Delegationen führten ferner einen Gedankenaustausch über einen gesonderten Geltungsbeginn für die Bestimmungen über die Konzeptionspflichten.

14. Die Analyse des zweiten Kompromissvorschlags wurde am 8. November 2022 fortgesetzt. Die vorgeschlagenen Änderungen zielten darauf ab, die Bestimmung über einen wirksamen Anbieterwechsel klarer zu fassen und ihren Anwendungsbereich zu erweitern, insbesondere durch eine mögliche Erweiterung der Frist von 30 Tagen für die Kündigung des Vertrags durch den Nutzer auf zwei Monate und durch eine genauere Festlegung des Umfangs der technischen Pflichten bei einem Wechsel. Die Delegationen konnten sich auch zu einem neuen Schutz vor einem möglichen Verlust von Daten während des Übertragungsprozesses sowie zu einigen Ergänzungen zwecks Erleichterung der Interoperabilität äußern, wie z. B. einem ausdrücklichen Hinweis auf ein Online-Register von Normen und offenen Interoperabilitätsspezifikationen.
15. Weitere behandelte Themen betrafen u. a. die Rolle und die Aufgaben der verschiedenen zuständigen nationalen Behörden und die mögliche Interaktion zwischen ihnen, das Konzept gemeinsamer europäischer Datenräume und mehrere zusätzliche Anpassungen zur Angleichung der Bestimmungen an die DSGVO und das Daten-Governance-Gesetz.
16. Zur Lösung von noch offenen fachlichen Fragen hat der tschechische Vorsitz am 15. November 2022 einen Online-Workshop durchgeführt, an dem die Kommission und Sachverständige aus den Hauptstädten teilgenommen haben. Der Workshop befasste sich mit spezifischen Anwendungsfällen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung nicht personenbezogener Daten gemäß den Kapiteln II und III des Datengesetzes. Zudem fand am Nachmittag desselben Tages eine Sitzung der Gruppe TELECOM statt, um eine Reihe weiterer Themen zu erörtern, bei denen weitere Präzisierungen erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf das Zusammenspiel zwischen dem Datengesetz und anderen Rechtsvorschriften (DSGVO, neues Notfallinstrument für den Binnenmarkt und Rechtsakt zur Cyberresilienz). In der Sitzung haben einige Delegationen darauf hingewiesen, dass es noch weiterer Beratungen zu bestimmten Aspekten des Vorschlags bedarf, insbesondere um zu klären, welche Produkte in den Anwendungsbereich von Kapitel II fallen.
17. Nach der Vorlage des zweiten Kompromisstextes hat der tschechische Vorsitz den 18. November 2022 als Frist für zusätzliche schriftliche Beiträge festgelegt. Auf der Grundlage der Beiträge der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Beratungen in der Gruppe TELECOM wird der tschechische Vorsitz den dritten Kompromisstext ausarbeiten und prüfen, ob der Text als Grundlage für das Mandat des AStV dienen kann.

III. FAZIT

Der AStV wird ersucht, diesen Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen, damit er dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf dessen Tagung am 6. Dezember 2022 vorgelegt werden kann.

